



STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 14. Mai 2010

zu einem bilateralen Kredit zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der
Oesterreichischen Nationalbank

(CON/2010/40)

Einleitung und Rechtsgrundlage

Am 9. April 2010 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Bundesministerium für Finanzen um Stellungnahme zu einem Entwurf eines Bundesgesetzes über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) (nachfolgend der „Gesetzesentwurf“) ersucht.

Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzesentwurf die OeNB betrifft. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

1. Ziel des Gesetzesentwurfs

- 1.1 Der Gesetzesentwurf ermächtigt die OeNB, im Namen Österreichs dem IWF im Rahmen eines bilateralen Vertrages einen Kredit im Umfang von höchstens 2,18 Milliarden Euro zu gewähren. Der Bundesminister für Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.
- 1.2 Die Gesetzesbegründung verweist auf die Aufstockung der Neuen Kreditvereinbarungen (New Arrangements to Borrow, NAB) des IWF. Diese vom IWF-Vorstand am 12. April 2010 verabschiedete Aufstockung umfasst die Aufnahme neuer NAB-Teilnehmerländer und zusätzliche Einzahlungen der gegenwärtigen NAB-Teilnehmerländer einschließlich Österreichs. Gemäß den aufgestockten und flexibleren NAB stehen Kredite bis zu 367,5 Milliarden SZR (entspricht etwa 429,6 Milliarden EUR) zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten haben einen Beitrag zu den aufgestockten NAB von 128 Milliarden Euro vereinbart. Der Anteil Österreichs, der aus Mitteln der OeNB bestritten wird, liegt bei 3,714 Milliarden Euro. Österreich stellt derzeit Kredite gemäß den NAB für 412 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR) (entspricht etwa 467 Millionen EUR) zur Verfügung.

¹ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

1.3 Es wird nicht erwartet, dass die Verhandlungen mit gegenwärtigen und neuen Teilnehmern über die Aufstockung der NAB innerhalb der nächsten 12 Monate beendet sein werden, und angesichts der unsicheren Wirtschaftslage haben die NAB-Teilnehmerländer vereinbart, zwischenzeitlich bilaterale Verträge mit dem IMF abzuschließen. Der Gesetzesentwurf setzt einen solchen Vertrag zur Gewährung eines zwischenzeitlichen bilateralen Kredits um. Der im Gesetzesentwurf geregelte bilaterale Vertrag mit dem IWF kann mit dem Abschluss des neuen NAB-Vertrages gekündigt werden und der im bilateralen Vertrag festgelegte Kreditrahmen würde gegen den aufgestockten österreichischen Betrag des in den NAB vorgesehenen Kreditrahmens von 3,714 Milliarden Euro aufgerechnet.

2. Allgemeine Anmerkungen

Es ist erforderlich zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf mit dem Verbot der monetären Finanzierung gemäß Artikel 123 Absatz 1 des Vertrags im Einklang steht, der Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei nationalen Zentralbanken für Zentralregierungen verbietet. Dieses Verbot unterliegt bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 123 Absatz 2 des Vertrags und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 des Vertrages [jetzt Artikel 123 und 125 Absatz 1 des Vertrags] vorgesehenen Verbote² enthalten sind. Insbesondere sieht Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vor, dass die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem IWF durch die nationalen Zentralbanken nicht als Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 des Vertrags gilt³. Der Gesetzesentwurf ähnelt dem Gesetzesentwurf, der Gegenstand der Stellungnahme CON/1997/16 war, in der das EWI der Ansicht war, dass die Ermächtigung der OeNB zur Gewährung eines Kredits an den IWF gemäß dem NAB-System keine Kreditfazilität im Sinne von Artikel 123 Absatz 1 (damals Artikel 104) sei, sondern unter die Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 falle. Die EZB kam zum gleichen Ergebnis in Bezug auf ein Gesetz zur Ermächtigung der Banka Slovenije zur Leistung von Zahlungen an den IWF auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit dem IWF⁴. Die Ermächtigung der OeNB gemäß dem Gesetzesentwurf, dem IWF einen bilateralen Kredit zu gewähren, sollte auch als Ausnahme gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 gelten und daher nicht als Form der durch den Vertrag verbotenen monetären Finanzierung angesehen werden⁵.

² ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

³ Erwägungsgrund 14 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 sieht folgendes vor: „Die Finanzierung von Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber dem Internationalen Währungsfonds oder aufgrund des in der Gemeinschaft [der Union] eingerichteten mittelfristigen finanziellen Beistands [durch die Zentralbanken] führt zu Forderungen an das Ausland, die alle Merkmale eines Reserveinstruments aufweisen [oder damit ihnen vergleichbar sind] und die somit gestattet werden sollten.“

⁴ Siehe Stellungnahme CON/2009/100; alle Stellungnahmen der EZB werden auf der Website der EZB unter www.ecb.europa.eu veröffentlicht.

⁵ Siehe auch die Stellungnahmen CON/2010/22, CON/2009/5, CON/2008/41 und CON/2005/92.

Diese Stellungnahme wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 14. Mai 2010.

[Unterschrift]

Der Präsident der EZB

Jean-Claude TRICHET